

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/3/6 V154/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1998

Index

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Norm

B-VG Art18 Abs2

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

GelVerkG §13

BetriebsO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 §6, §14

Leitsatz

Keine Gesetz- bzw Verfassungswidrigkeit der Regelung der BetriebsO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 über den Verlust des Taxilenkerausweises infolge Führerscheinentzugs; Beurteilungsspielraum der Behörde im Einzelfall hinsichtlich des Kriteriums der Vertrauenswürdigkeit gegeben; keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit

Rechtssatz

Dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, die Wortfolge "; die Vertrauenswürdigkeit muß zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein" in §6 Abs1 Z3 der BetriebsO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 951/1993, als gesetzwidrig aufzuheben, wird nicht Folge gegeben.

Es liegt im öffentlichen Interesse, daß nur vertrauenswürdige Personen als Taxilener tätig werden dürfen, also Personen, bei denen Gewähr besteht, daß man sich auf sie verlassen kann.

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht der Ansicht, daß nach Wortlaut und Sinn der Verordnung die Vertrauenswürdigkeit zwingend mit jedem Führerscheinentzug verloren geht. Eine solche Automatik ist den genannten Bestimmungen nicht zu entnehmen. Vielmehr läßt die Verordnung der Behörde einen Spielraum bei der Beurteilung, ob und unter welchen im Einzelfall zu klärenden Umständen jenes Verhalten, das zum Entzug des Führerscheins geführt hat, Einfluß auf die Vertrauenswürdigkeit hatte.

Entscheidungstexte

- V 154/97

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.1998 V 154/97

Schlagworte

Erwerbsausübungsfreiheit, Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr, Taxis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V154.1997

Dokumentnummer

JFR_10019694_97V00154_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at